

# Gesetz- und Verordnungsblatt

für das

österreichisch-illirische Küstenland,

bestehend aus den gefürsteten Grafschaften Görz und Gradisca, der Markgrafschaft Istrien  
und der reichsunmittelbaren Stadt Triest mit ihrem Gebiete.

**Jahrgang 1894.**

**XIX. Stüd.**

Ausgegeben und versendet am 13. November 1894.

**27.**

## Rundmachung der k. k. kustenländischen Statthalterei vom 24. October 1894, Zl. 19777,

womit der laut Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 17. October 1894, Zl. 26847, mit Allerh. Entschließung vom 14. October 1894 genehmigte Beschluß des Görzer Landesausschusses vom 14. October 1893, betreffend die Vertheilung der Gemeindegrenzen der Fraction Zabice, verlaublich wird.

### Art. I.

Die auf Namen der Katastralgemeinde Zabice im Grundbuche in den Einlagen 122 und 135 eingetragenen und im Steuerkataster mit den Nummern 34, 176, 177<sub>1</sub>, 177<sub>2</sub>, 177<sub>3</sub>, 249, 255, 262, 263, 264, 265<sub>1</sub>, 265<sub>3</sub>, 265<sub>10</sub>, 265<sub>24</sub>, 269, 360<sub>1</sub>, 360<sub>2</sub>, 360<sub>3</sub>, 360<sub>4</sub>, 360<sub>5</sub> bezeichneten Gemeindegrenzen, sowie von der Parzelle Nr. 261<sub>1</sub> eine Fläche von 33 Hectar, 98 Ar, 86 Quadratmeter, in der Gesamtausdehnung von 152 Hectar, 48 Ar, 1 Quadratmeter, sind unter die nach § 63 der Gemeindeordnung zu deren Nutzung berechtigten Gemeindeglieder der Gemeindefraction Zabice und die Besitzer der Häuser Nr. 21 und 22 der Gemeindefraction Balaz zu vertheilen.

## Art. II.

Jeder Theilnehmer wird ausschließlicher Eigenthümer der ihm zugewiesenen Antheile, wird jedoch von jeder Theilnahme auf alle anderen im Grundbuche und Steuerkataster auf Namen der Katastralgemeinde Zabiče eingetragenen, im Art. I nicht angeführten Gemeindegöründe, auf welchen die in den Ortschaften Ravne und Balaz angesiedelten Gemeindeglieder, ausgenommen die Besitzer der Häuser Nr. 21 und 22, nuzungsberechtigt sind, ausgeschlossen.

## Art. III.

Ein Dritttheil der Parcellen Nr. 261<sub>1</sub>, mit der Fläche von 16 Hectar, 99 Ar, 93 Quadratmeter verbleibt als ungetheiltes Eigenthum der Gemeindefraction Zabiče zur gemeinsamen Weide bestimmt. Die betreffenden Grenzen werden von der nach Art. 12 aufgestellten Commission bestimmt, welche auch auf der Parcellen Nr. 176 die erforderliche Fläche für Pflanzbeete (Flančnike) und auf der Parcellen Nr. 34 eine entsprechende Fläche zur Deponirung der bei Reinigung der Privatgründe gesammelten Steine bestimmen wird, welche Flächen desgleichen ungetheiltes Eigenthum der Gemeindefraction Zabiče verbleiben. Jener Theil der Parcellen Nr. 176, welcher mit Nadelholz bepflanzt und umzäunt ist, hat ebenfalls als ungetheiltes Eigenthum der Fraction Zabiče zu verbleiben.

Längs des von Zabiče gegen Tolmein führenden Fahrweges ist so viel Grund unvertheilt zu belassen, daß der Fahrweg regulirt und auf 2  $\frac{1}{2}$  Klafter oder 4 Meter 74 Centimeter verbreitert werden kann.

## Art. IV.

Alle Gemeindeglieder, welche auf den im Art. I angeführten Gründen ihre Holznuzungs-Antheile besitzen, bleiben ausschließliche Eigenthümer dieser Antheile.

Jenen Gemeindegliedern, welche noch keine Holznuzungs-Antheile besitzen, nach § 63 der Gemeindeordnung aber zur Holznuzung berechtigt sind, und jenen, deren bisherige Antheile zu klein sind, werden auf den mit den Parcellen Nr. 263, 265<sub>1</sub>, 265<sub>3</sub>, 265<sub>10</sub>, 265<sub>24</sub> bezeichneten Gemeindegöründen und auf den für die Holznuzung noch nicht aufgetheilten Flächen der Parcellen Nr. 261<sub>1</sub>, 360<sub>1</sub> und 269, genannt „Osredki v Podreščeku, pod zalazko potjo za grmado v črnem robu, za sv. Pavlom“ solche Antheile zugewiesen, daß die Antheile aller Theilnehmer, sowol jener, welchen neue Antheile zugewiesen, als jener, denen die bisherigen Antheile ergänzt werden, gleichwerthig werden.

## Art. V.

Die Hälfte, nach Maßgabe des Werthes, aller übrigen im Art. I angeführten, jedoch nach Art. IV nicht vertheilten Gemeindegöründe, ist in gleichwerthigen Antheilen unter alle im Art. I bezeichneten Gemeindeglieder, welche Familienhäupter sind und ihren ständigen Wohnsitz in der Gemeinde haben, zu vertheilen. Diese sind in ein eigenes Verzeichniß aufzunehmen.

Bei dem Abgange des Familienhauptes ist der demselben zuerkannte Antheil dessen gesetzlichen Nachfolgern zuzuweisen.

## Art. VI.

Die andere Hälfte der im Art. I angeführten und nach Art. IV nicht vertheilten Gründe, ist ebenfalls mit Rücksicht auf den Werth nach Maßgabe der directen Steuern unter die Besitzer der in der Gemeindefraction Zabiče gelegenen Bauernwirthschaften und unter die Besitzer der Häuser Nr. 21 und 22 in der Fraction Zalaz und unter jene Gemeindeglieder zu vertheilen, welche Hausbesitzer sind und in der Gemeindefraction Zabiče ihren ständigen Wohnsitz haben und von ihrem Besitze wenigstens einen Gulden Staatssteuern ohne Zuschläge zahlen.

Auch diese Theilnehmer sind in ein eigenes Verzeichniß aufzunehmen. Bei der Zuweisung der Antheile ist auf die von den einzelnen Theilnehmern gezahlte Grund- und Hausclassensteuer Rücksicht zu nehmen.

## Art. VII.

In dem im Sinne des vorhergehenden Artikels zu verfassenden Verzeichnisse sind bei dem Namen jedes einzelnen Theilnehmers auch die betreffenden Grund- und Gebäude-Steuerbeträge ersichtlich zu machen. In diese Beträge sind auch jene Steuern einzubeziehen, welche die Antheilnehmer für in angrenzenden Gemeinden gelegene Gründe entrichten, soferne diese Gründe einen Theil ihrer Wirthschaft bilden und in eigener Bewirthschaftung stehen.

## Art. VIII.

Der Gemeinderath verfaßt im Sinne der Art. IV, V und VI drei Verzeichnisse der Antheilnehmer. Diese Verzeichnisse sind im Gemeindeamte durch 14 Tage aufzulegen, und ist diese Auflegung schriftlich und mündlich mit dem Bemerken kundzumachen, daß Jeder, der sich dadurch beeinträchtigt erachten sollte, seine Beschwerde bei der Gemeindevertretung innerhalb 8 Tagen vom letzten Tage der Auflegung der besagten Verzeichnisse angefangen, einbringen könne.

## Art. IX.

Wenn die Gemeindevertretung die Beschwerde für begründet erkennt, so ist das betreffende Verzeichniß sofort richtigzustellen, und nach Verständigung der Partei die erfolgte Richtigestellung mit dem Beifügen kund zu machen, daß allfällige Beschwerden gegen dieselbe innerhalb 8 Tagen nach erfolgter Publicirung dieser Kundmachung bei der Gemeindevertretung einzubringen sind.

## Art. X.

Nach Ablauf der im vorstehenden Paragraphen erwähnten Frist sind die im Sinne des Art. VIII angemeldeten und vom Gemeinderathe als unbegründet erkannten, sowie die gegen die erfolgte Richtigestellung der Verzeichnisse auf Grund des Art. IX eingebrachten Beschwerden, dem Landesauschusse zur höheren Schlußfassung vorzulegen.

## Art. XI.

Jeder Theilnehmer erhält außer den Antheilen nach Art. IV einen Antheil nach gleichem Werthe (Art. V), um welchen er losen wird, und einen Antheil nach dem Ausmaße der directen Steuern.

Die Theilnehmer selbst werden die Vertlichkeit wählen, in welcher die nach Maßgabe der Steuern zu vertheilenden Antheile zuzuweisen sein werden, und zwar in der Art, daß als Erster Jener wählen wird, welcher nach dem Dafürhalten der Commission bei der Vertheilung der Antheile nach gleichem Werthe den seinigen auf dem schlechtesten Boden erhielt und in dieser Reihenfolge weiter, so daß der letzte Antheil Jenem verbleibt, welcher bei der Vertheilung der Antheile nach gleichem Werthe den seinigen auf dem besten Boden erhielt.

Die im Sinne des Art. XII aufgestellte Commission wird die Reihenfolge für die Wahl der nach Maßgabe der Steuern zu vertheilenden Antheile bestimmen.

#### Art. XII.

Die Vertheilung ist von einem beeideten Geometer unter Mitwirkung zweier beeideter Schätzleute und zweier Vertrauensmänner vorzunehmen. Diese Commission ist von den vom Bürgermeister zur Versammlung zum Zwecke einberufenen Antheilsberechtigten mit absoluter Stimmenmehrheit zu wählen.

#### Art. XIII.

Vor der Vertheilung hat die Commission die Usurpen zu erheben und festzustellen, und dieselben mit Rücksicht auf den Werth der umliegenden Gemeindegünde zu schätzen, ohne hiebei die durch Reinigung und Bearbeitung erlangten Verbesserungen der Gründe zu berücksichtigen. Auf Grund dieser Schätzung sind die Usurpen den derzeitigen Besitzern auf Rechnung der ihnen nach Maßgabe der Steuern zuzuweisenden Antheile zu überlassen. Sollten die derzeitigen Besitzer hiemit nicht einverstanden sein, so müssen dieselben von dem Besitze zurücktreten, und werden die Usurpen mit den übrigen Gemeindegünden vertheilt werden. Besonders gilt dies auch für die derzeit von Johann Ravčić S. Nr. 17 benützte Parcellen Nr. 177/3.

#### Art. XIV.

Die zwischen Privatgründen liegenden kleinen Theile der im Art. I einbezogenen Gemeindegünde sind den betreffenden Anrainern auf Rechnung ihres Gesamtantheiles zuzuweisen, um auf diese Weise den Besitz der Theilnehmer nach Thunlichkeit zu arrondiren.

#### Art. XV.

Für die auf den Gemeindegünden wachsenden Bäume, welche Privateigenthum sind, hat der neue Eigenthümer des betreffenden Antheiles den gegenwärtigen Eigenthümer der Bäume nach Maßgabe der Schätzung der Vertheilungscommission zu entschädigen oder muß der Eigenthümer der Bäume innerhalb eines Jahres nach vollzogener und genehmigter Vertheilung dieselben fällen und wegschaffen.

Die Schätzung der Bäume hat noch vor der Vertheilung zu geschehen.

#### Art. XVI.

Bei der Vertheilung hat die Commission die erforderlichen Wege zu bestimmen, deren Herstellung sämmtlichen Theilnehmern nach Maßgabe der Theilnahme zufällt.

Die neuen Wege sollen die vertheilten Gründe thunlichst derart durchschneiden, daß sämmtliche im betreffenden Bereiche gelegenen Antheile von denselben berührt werden.

## Art. XVII.

Die Entscheidung über vorkommende Streitigkeiten hinsichtlich der Grenzen der bezüglich der Holznutzung schon vertheilten Waldantheile steht der Commission zu, welche sich in erster Linie auf glaubwürdige Urkunden und in Ermangelung solcher auf die Zeugenschaft von Männern zu stützen hat, welche zu den Ältesten der Gemeinde zählen und an den bezüglich Antheilen kein Interesse haben.

Die Entscheidung der Commission ist unanfechtbar, jedoch ohne Beeinträchtigung der etwa von dritten Personen erworbenen Rechte.

## Art. XVIII.

Es ist verboten, auf den vertheilten Gründen neue Erdriesen anzulegen, oder die bestehenden zu erweitern. Wenn von den staatlichen, zur Beaufsichtigung der Wälder berufenen Organen die Nothwendigkeit erkannt würde, die vertheilten Gründe gegen weitere Beschädigungen oder Erweiterungen der bestehenden Erdriesen zu schützen, so werden der Gemeinde die erforderlichen Maßnahmen obliegen. Im Uebrigen werden hiefür die Eigenthümer jener Antheile, welche die Erdriesen in der Länge oder Breite durchziehen, vorzusorgen haben. Sollten die Eigenthümer die zu diesem Zwecke erforderlichen Arbeiten nicht ausführen wollen, so wird das Gemeindeamt dieselben auf Kosten der Eigenthümer ausführen lassen, und sich hiebei an die Bestimmung des letzten Absatzes des § 82 der Gemeindeordnung halten.

## Art. XIX.

Nach beendeter Vertheilung wird die gemeinsame Weide auf den vertheilten Gemeindegründen verboten.

## Art. XX.

Die Waldantheile müssen auch nach der Vertheilung der Waldcultur erhalten werden und bleiben dem Schutze des Forstgesetzes unterstellt.

## Art. XXI.

Ueber den Vertheilungsact ist ein Protokoll und ein Plan aufzunehmen, auf deren Grundlage die bezüglich Löschungen und Eintragungen in den Grundbüchern und im Steuerkataster erwirkt werden können.

## Art. XXII.

Das Vertheilungsoperat ist dem Landesauschusse zur endgiltigen Genehmigung vorzulegen. Nach Erlangung derselben können die Antheilnehmer in den Besitz der ihnen zugewiesenen Antheile treten.

## Art. XXIII.

Die Vertheilungskosten sind von den Theilnehmern im Verhältnisse der ihnen zugewiesenen Antheile zu tragen und vom Gemeindeamte im Sinne des § 82 der Gemeindeordnung einzuheben.

Der k. k. Statthalter:

**Rinaldini** m. p.

